Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
Änderung der Lufthygieneverordnung (LHV). Konsultation

Teilnehmerangaben:
Berner Bauern Verband
Milchstrasse 9
Postfach
3072 Ostermundigen

Kontaktangaben:
Kanton Bern
Postgasse 68
3000 Bern Bern

E-Mail-Adresse: info.weu@be.ch
Telefon: +41 31 633 48 44

Teilnehmeridentifikation:
100913

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Sehr geehrte Damen und Herren Mit Ihrem Schreiben vom 13. März 2023 haben Sie uns zum Konsultationsverfahren zur Änderung der Lufthygieneverordnung (LHV) eingeladen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Der Berner Bauern Verband (BEBV) vertritt die Interessen der rund 10'000 Berner Landwirtschaftsbetriebe. Viele Berner Bauernfamilien sind auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Heizungen, insbesondere von Holzheizungen, und somit von der LHV betroffen. In der vorliegenden Änderung der Lufthygieneverordnung (LHV) wird vor allem die Feuerungskontrolle geregelt. Der Berner Bauern Verband anerkennt, dass eine Kontrolle der Feuerungen zum Ziel der Luftreinhaltung sinnvoll ist. Die Diskussionen haben gezeigt, dass in gewissen Punkten noch eine detaillierte Ausarbeitung nötig ist. Dabei muss eine schlanke Umsetzung bezüglich der Kontrolle und der EDV-Programme das Ziel sein. Die Aufwände für die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind gering zu halten. Wichtig für den BEBV als Vertretung von Eigentümerinnen und Eigentümer von Heizungen ist vor allem eine verträgliche Kontrolle. Dazu zählt eine frühzeitige und gute Information zu Kontrollfristen (zu Art. 13). Wir gehen davon aus, dass die im Vortrag zu Art. 13 versprochene Erlassung der kostspieligen Mahnung in der ersten Kontrollperiode (das heisst z. B. bei Holzheizungen 4 Jahre) eingehalten wird. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung einbezogen werden. Freundliche Grüsse Berner Bauern Verband Jürg Iseli, Präsident Karin Oesch, Geschäftsführerin	
Änderung der Lufthygieneverordnung (LHV) Änderung der Lufthygieneverordnung (LHV)	Art. 13 Pflichten der Anlagebesitzerinnen und -besitzer	Wir gehen davon aus, dass die im Vortrag zu Art. 13 versprochene Erlassung der kostspieligen Mahnung in der ersten Kontrollperiode (das heisst z. B. bei Holzheizungen 4 Jahre) eingehalten wird.	Wichtig für den BEBV als Vertretung von Eigentümerinnen und Eigentümer von Heizungen ist vor allem eine verträgliche Kontrolle. Dazu zählt eine frühzeitige und gute Information zu Kontrollfristen (zu Art. 13).
Vortrag Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln des Vortrags		Keine Antwort	Keine Antwort